

306. Ein wertvoller Beitrag zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte ist die Arbeit von H. Thimme 'Forestis, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6.—12. Jh.' (Archiv f. Urkundenforschung II, 101—154), welche auf Grund systematischer Durcharbeitung der Forstprivilegien den interessanten Nachweis erbringt, dass Forestis bis zum Ende der Karolingerzeit nicht Forst in unserem Sinne bedeutet, sondern ein vom Könige auf herrenlosem Lande okkupiertes Terrain, das 'hinsichtlich sämtlicher Nutzungsrechte: Jagd, Fischerei, Schweinemast, Viehweide, Holztrieb, Siedelung für Draussenstehende bei Strafe geschlossen ist' (S. 118). Erst allmählich nähert sich Forestis der Bedeutung 'Wildbann'; diesen Prozess verfolgt Th. dann bis ans Ende der Salierzeit. Der 2. Exkurs stellt die 'Entwicklung des Urkundenformulars für die Forstverleihungen vom 6. bis zum Anfang des 12. Jh.' dar. M. Kr.

307. 'Das Karolingische Zehntgebot' macht Ulrich Stutz (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. XXIX, 1908) zum Gegenstand tief eindringender Forschung. Gegenüber der herrschenden Lehre, die das Eintreten der Karolingischen Staatsgewalt für Ausschreibung und Eintreibung des Kirchenzehnts erst Karl d. Gr. zuschrieb, nimmt er diese entscheidende Wendung schon für Pippin in Anspruch und sieht in ihr eine Gegenleistung und teilweise Sühne für die Divisio des Kirchenguts durch Karl Martell. Ein bündiger Beweis ist angesichts der ungünstigen Quellenüberlieferung schwer zu erbringen; aber selbst als Hypothese verdienen seine Ausführungen jedenfalls sehr ernste Beachtung, ja ihre Beweiskraft dürfte sich in der Folge vielleicht noch wesentlich verstärken. Ganz neu ist seine Interpretation des Schreibens Pippins an Lull von Mainz (MG. Epp. III, 408), in dem er ein an alle Metropolen und Bischöfe ergangenes, aber zufällig nur in der Ausfertigung für Lull erhaltenes Rundschreiben sieht. Ob seine Auffassung, in Lull nichts als einen einfachen fränkischen Bischof zu sehen, zutreffend ist, scheint mir zweifelhaft. Die Bedeutung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens für die Zehntfrage unterschätzt Stutz. Weitere Darlegungen gelten der Interpretation der Zehnten und Neunten und der beiden Fassungen des Kapitulars von Herstal. M. T.